

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 12/17

Wichtige Steuertermine im Dezember 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.12.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Oktober 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für November 2017 ohne Fristverlängerung			
11.12.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
	* bei monatlicher Abfuhrung fur November 2017			
11.12.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
	** fur das IV. Quartal 2017			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 14.12.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

### Sehr geehrte Leser,

viele Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentatigkeiten etwas Geld hinzu - die Zahl der „Multi-jobber“ steigt in Deutschland seit Jahren an. Nutzt ein Arbeitnehmer sein **hausliches Arbeitszimmer** fur mehrere Jobs, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Kosten des hauslichen Arbeitszimmers sind nur dann unbeschrankt als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abzugsfahig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tatigkeit ist. Liegt der Tatigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler fur seine Tatigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfugung, sind die Raumkosten beschrankt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fallen konnen die Raumkosten nicht steuermin-

dernd geltend gemacht werden. Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines (Vollzeit-) Arbeitnehmers vor, der sein hausliches Arbeitszimmer fur seine Angestelltentatigkeit und fur seine nebenberufliche schriftstellerische Tatigkeit genutzt hatte.

Der BFH hat entschieden, dass die entstandenen Raumkosten zunachst nach den **zeitlichen Nutzungsanteilen** auf die Tatigkeiten aufgeteilt werden mussen. Der Hochstbetrag ist aber nicht aufzuteilen. Im Streitfall ist fur die Angestelltentatigkeit kein Raumkostenabzug moglich (kein Tatigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz) und fur die selbstandige Tatigkeit gilt ein beschrankter Raumkostenabzug. In dieser Konstellation darf der Hochstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tatigkeit beansprucht werden.

## 1. Entwarnung: Steuerübernahme für Geschenke an Geschäftsfreunde

Ausgaben für Geschenke an Geschäftsfreunde sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Ausnahme von diesem **Abzugsverbot** gilt nur, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 € nicht übersteigen. Betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftsfreunde müssen die Empfänger grundsätzlich als Betriebseinnahme versteuern. Diese Versteuerung entfällt jedoch, wenn das zuwendende Unternehmen das Geschenk pauschal mit 30 % versteuert.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden: Die für ein Geschenk übernommene pauschale Einkommensteuer unterliegt gegebenenfalls mit dem Geschenk dem Betriebsausgabenabzugsverbot. Davon geht das Gericht aus, wenn der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer 35 € übersteigt. Die Finanzverwaltung hat trotz dieses nachteiligen Urteils beschlossen, an ihrer günstigeren Auffassung festzuhalten: Sie bezieht deshalb die übernommene Pauschalsteuer auch künftig nicht in die **Prüfung der 35-€-Grenze** ein. Falls der Wert des Geschenks selbst ohne die abziehbare Vorsteuer 35 € nicht übersteigt, sind somit die Aufwendungen für das Geschenk selbst und auch die gezahlte Pauschalsteuer weiterhin als Betriebsausgaben abziehbar.

## 2. Dienstwagen: Individuelle Arbeitnehmerzuzahlungen sind abziehbar

Zahlen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt dafür, dass sie ihren Dienstwagen privat nutzen dürfen, können sie diese Zuzahlungen von ihrem geldwerten Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt bei der 1%-Methode und bei der Fahrtenbuchmethode. Der Fiskus hat einen Abzug bisher aber nur bei **pauschal** oder nach der **tatsächlichen Nutzung** des Dienstwagens bemessenen Nutzungsentgelten akzeptiert.

Laut Bundesfinanzministerium dürfen Arbeitnehmer ab sofort **in allen offenen Fällen** auch ihre individuellen Zuzahlungen vom Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt auch für Kfz-Kosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wurde, ist dieser vorteilsmindernde Abzug aber nur zulässig, wenn die selbstgetragenen Kfz-Kosten vorher in die Gesamtkosten des Kfz (Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil) eingerechnet worden sind.

Arbeitnehmer sollten für die Steuererklärung sämtliche Belege aufbewahren, aus denen sich ihre Kostenübernahme ergibt (z.B. Tankquittungen). Die Zuzahlung wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie (arbeits-)vertraglich festgelegt wurde.

## 3. Ist die Sollbesteuerung mit dem Unionsrecht vereinbar?

Wenn Unternehmer der Sollbesteuerung unterliegen, entsteht die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits bei **Leistungserbringung** - unabhängig davon, ob sie das Entgelt vom Kunden schon vereinnahmt haben. Sie müssen die Umsatzsteuer daher vorfinanzieren, wenn Geldeingang und Leistungserbringung nicht zeitgleich erfolgen.

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der bislang uneingeschränkt angenommenen Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den zur Sollbesteuerung verpflichteten Unternehmer. Er hat daher dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) unter anderem die Frage vorgelegt, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für seine Leistungen geschuldete **Steuer** für einen Zeitraum von zwei Jahren **vorzufinanzieren**, wenn er die Vergütung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehen des Steueranspruchs erhalten kann.

Die EuGH-Vorlage ist von erheblicher Praxisrelevanz und bezieht sich in erster Linie auf bedingte Vergütungsansprüche. Relevant ist das Verfahren aber auch für befristete Zahlungsansprüche (z.B. beim Ratenverkauf im Einzelhandel) oder für einzelne Formen des Leasings. Unter dem Regime der Sollbesteuerung muss der leistende Unternehmer auch hier die Umsatzsteuer bereits bei Übergabe der Ware vollständig abführen - selbst wenn er einzelne Ratenzahlungen erst über eine mehrjährige Laufzeit vereinnahmen kann.

## 4. Oktoberfest: Für den Brezelverkauf gilt der 7%ige Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Lebensmittel anzuwenden ist, wenn ein Brezelverkäufer auf dem Oktoberfest in Festzelten „Wiesnbrenn“ an die Gäste des personenverschiedenen Festzeltbetreibers verkauft. Die Richter haben im Streitfall die Ansicht des Finanzamts zurückgewiesen, das im Verkauf der Brezeln durch den Brezelverkäufer einen restaurantähnlichen Umsatz gesehen hatte, der dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen sollte. Laut BFH durfte dem Brezelverkäufer die Infrastruktur der Bierzelte nicht zugerechnet werden, weil sie den Gastronomieumsätzen des Festzeltbetreibers diene. Für den Unternehmer handelte es sich folglich um **fremde Verzehrvorrichtungen**, an denen er kein eigenes Mitbenutzungsrecht hatte. Er konnte seinen Kunden keine Sitzplätze im Festzelt zuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater